

Krankenpflegeverein Unterjesingen e.V.

Vereinsatzung

Artikel 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Krankenpflegeverein Unterjesingen e.V. und hat seinen Sitz in Tübingen-Unterjesingen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 380259 eingetragen.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Altenhilfe sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Wahrnehmung der Sorge für kranke und pflegebedürftige Personen durch hierfür geeignete Personen mit entsprechender Vorbildung im Krankenpflagedienst. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 Aufnahme in den Verein

Mitglied des Vereins können volljährige Einwohner von Unterjesingen und den umliegenden Ortschaften, sowie den an die Gemarkung angrenzenden Gemeindeteilen werden. Durch eine Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied einen Anspruch auf Pflege in Krankheits- und Pflegefällen durch die vom Verein angestellten Personen. Fördernde Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Natürliche Personen als fördernde Mitglieder können gleichwohl Aufgaben in den Organen des Vereins übernehmen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber das Recht auf Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

Artikel 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet a. durch freiwilligen Austritt b. durch Tod c. durch Ausschließung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres bei Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Ein Mitglied, das schwer gegen die Vereinsinteressen verstößt oder den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, kann mit sofortiger Wirkung durch den Ausschuss mittels eingeschriebenem Brief ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss kann schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ist endgültig.

Artikel 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a. der Vorstand b. der Ausschuss c. die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden für die Organe des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgezahlt werden. Sachbezogene Aufwendungen können auf Nachweis erstattet werden. Grundsätzlich kann jedes Mitglied nur ein Amt in den Organen des Vereins ausüben.

Artikel 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von beiden ist gemäß § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Ausschuss für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Amtsverweser bestellen. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat den Ausschuss regelmäßig einzuberufen.

Ausschusssitzungen sind auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses dies verlangt. Der Ausschuss tritt zudem spätestens 14 Tage vor jeder Mitgliederversammlung zusammen, um diese vorzubereiten.

Artikel 7 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens vier Ausschussmitgliedern. Dem Ausschuss obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn drei Viertel der Ausschussmitglieder diesem Verfahren zustimmen und alle Ausschussmitglieder dem Beschluss im Einzelfall zustimmen. Ein Ausschussmitglied wird gewählt zur Wahrnehmung der Aufgaben als Schriftführer, ein weiteres Mitglied zur Wahrnehmung der Aufgaben als Kassier.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b. Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
- c. Wahl der beiden Vorsitzenden für die Amtszeit von zwei Jahren
- d. Wahl der Ausschussmitglieder für die Amtszeit von zwei Jahren
- e. Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
- f. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mittels Papierpost, Fax oder E-Mail eingeladen. Zur Fristwahrung ist der Zeitpunkt der Absendung entscheidend. Alternativ kann das Versenden der Einladung ersetzt werden durch Einrücken im Mitteilungsblatt Tübingen-Unterjesingen ("Unterjesinger Blättle") zwei Wochen vor der Versammlung und Einstellen auf der Homepage des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Artikel 9 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzungen und deren Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, das nur Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder und Stimmzahl sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muss, und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 10 Beiträge

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Beiträge können in Ausnahmefällen vom Ausschuss ausgesetzt, erlassen oder ermäßigt werden. Nach Beendigung der Ausnahmesituation lebt die volle Beitragspflicht wieder auf. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre überprüft und neu festgesetzt. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Jahres fällig und in der Regel per Lastschrift einzuziehen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist in der Regel durch eine dem Verein erteilte Bankeinzugsermächtigung sicherzustellen. Beim Antrag auf Neu-Aufnahme in den Verein ist die Zustimmung zur Bankeinzugsermächtigung schriftlich vorab zu erklären. Fördernde Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag. Diese Regelung kann die Mitgliederversammlung mit gesondertem Beschluss angleichen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum Jahresbeginn fällig. Eine anteilige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bei Aufnahme im Laufe eines Kalenderjahres bzw. eine ggf. anteilige Rückerstattung bei Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

Artikel 11 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur auf rechtmäßige und für Betroffene nachvollziehbare Weise. Personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Maß erhoben und sachlich richtig, sowie für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet. Personenbezogene Daten werden nur so lange wie erforderlich verarbeitet und gespeichert und gegen Verlust, Zerstörung, und unberechtigte Zugriffe geschützt. Der Verein beschreibt in einer eigenen Datenschutzordnung in transparenter Weise:

- welche personenbezogenen Daten von Betroffenen für Beitritt und satzungsmäßige Zwecke verwendet werden;
- welche Funktionsträger/innen auf welche personenbezogenen Daten Zugriff haben;
- welche personenbezogenen Daten durch welche Auftragsverarbeiter/innen verarbeitet werden;
- welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken an Dritte übermittelt werden;
- welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen wurden.

Diese Datenschutzordnung ist für jedes Mitglied des Vereins einsehbar. Der Vorstand und eventuelle Organträger sowie sonstige für den Verein Tätige sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet und dürfen diese nur in dem Umfang und in der Weise verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Es ist Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, oder die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang zu Daten führt. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt, auch nach dem Ende der Tätigkeiten bzw. dem Ausscheiden aus dem Verein. Personenbezogene Daten aus der Vereinsmitgliedschaft werden im Falle einer Pflegebeziehung nicht automatisch übernommen, sondern in ein eigenes, getrenntes „EDV-System“ nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Berechtigten jeweils neu eingepflegt.

Artikel 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Zweck der Versammlung ist in der Einladung anzugeben. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassier dann gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der örtlichen Alten- und Krankenpflege in Unterjesingen zu verwenden, und im Unterjesinger Nachrichtenblatt dazu Rechnung zu legen hat.

./.

Diese Satzung ist errichtet am 16. Januar 1967 in Unterjesingen, Kreis Tübingen.

Diese Satzung wurde geändert, ergänzt und von der Mitgliederversammlung am 04. März 1990 in Tübingen-Unterjesingen beschlossen.

Diese Satzung wurde geändert und von der Mitgliederversammlung am 25. Februar 1996 in Tübingen-Unterjesingen beschlossen.

Diese Satzung wurde ergänzt und von der Mitgliederversammlung am 29. April 2010 in Tübingen-Unterjesingen beschlossen.

Diese Satzung wurde geändert und von der Mitgliederversammlung am 14. April 2011 in Tübingen-Unterjesingen beschlossen.

Diese Satzung wurde geändert und von der Mitgliederversammlung am 17. April 2018 in Tübingen-Unterjesingen beschlossen.

Diese Satzung wurde geändert und von der Mitgliederversammlung am 20. März 2022 in Tübingen-Unterjesingen beschlossen.

Der Vorstand hat die geänderte Satzung dem Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart zur Genehmigung vorzulegen.

Gabriele Göhring
1. Vorsitzende